

dem niedrigen Preise und der vortrefflichen typographischen Ausstattung (XII und 358 Seiten) noch mehr Verbreitung finden wird, als es früher gefunden hat. Wir machen noch darauf aufmerksam, daß der Herausgeber im Titel zu dem Ausdruck „practicæ instructus“ das Wort præsertim eingeschaltet hat, um anzudeuten, daß er an einigen Stellen, wo er es für opportun erachtete, mit längeren Erklärungen, z. B. über die luxuria (auf welche Erklärung ein Rezensent im Liter. Handw. besonders hinweist), über die inimicitia etc. nicht zurückgeblieben ist, alles in einem sehr leicht verständlichen Latein. Es fehlt nicht an der erforderlichen kirchlichen Approbation.

St. Andrä.

P. Josef Jakobs S. J.

6) **Manuale Juris Ecclesiastici.** (In usum clericorum præsertim illorum, qui ad Ordines religiosos pertinent.) Edidit P. Fr. Dom M. Prümmer O. Pr. Tom. II. *Jus regularium Speciale*. Friburgi Brisgoviae. Sumptibus Herder 1907. fl. 8°. XXVIII und 357 S. Brosch. M. 4.40 = K 5.28, gebd. M. 5.20 = K 6.24.

Ein gediegenes Handbuch gehört zweifelsohne zu den ersten Vorbedingungen einer zweckentsprechenden Einführung in die verschiedenen Wissensgebiete. Die Lücke, die diesbezüglich in der kirchlichen Rechtswissenschaft besteht, dürfte vielleicht größer sein, als die Meisten annehmen. Vorliegendes Manuale soll einen Versuch zur Beseitigung derselben darstellen. Ueber den endgültigen Erfolg läßt sich wohl vorderhand noch kein abschließendes Urteil bilden; ist doch erst ein verhältnismäßig kleiner Teil, das *Jus regularium Speciale*, erschienen. Immerhin hat diese Publikation, d. e dem hervorragenden Talent, dem gediegenen Wissen und dem Geschick des Verfassers in Handhabung der Methode alle Ehre macht, die Qualifikation P. Prümmer's zur Lösung einer so schwierigen Aufgabe bereits festgestellt.

Das Charakteristikum eines Handbuchs: Klarheit, Kürze und Vollständigkeit imponieren auf jeder Seite. Der Übersichtlichkeit in der Gliederung des Stoffes kam die Frage- und Antwortmethode des heiligen Thomas sehr zu statten. Die Stoffverteilung vollzog sich nach den hergebrachten Gesichtspunkten: Pars I: *De natura, origine et distinctione status religiosi*. Pars II: *De professione religiosa*. Pars III: *De obligationibus religiosorum*. Pars IV: *De gubernatione Regularium*. Sehr ausführlich werden im Pars V die Privilegien behandelt. Daran reihen sich zwei Ergänzungen (supplementa), nämlich eine Abhandlung über das Rechtsinstitut der dritten Orden nebst einer Zusammenstellung der gebräuchlichsten Formularien. Bei der Durchführung der grundlegenden Partien wird der heilige Thomas mit Vorliebe in den Bereich der Befragungen gezogen. Sehr interessant gestalten sich hier die Ausführungen des Verfassers über den Unterschied von feierlichen und einfachen Gelübden (Qu. 5), das wesentliche Moment der Solemnität (Qu. 6) sowie das Dispensationsrecht des Papstes (Qu. 72); Fragen, die noch immer als diskussionsfähig gelten. P. Prümmer gebührt unseres Erachtens das Verdienst, diese einst so heftig umstrittenen Fragen in das rechte Licht gestellt und einer gründlichen Prüfung unterzogen zu haben. Die vielfach ganz mißverstandene Auffassung des heiligen Thomas findet in dessen Ordensbruder einen bereiteten Verteidiger. Nach dem heiligen Thomas liegt ja bekanntlich das Unterscheidungsmerkmal nicht in einem äußerer akzidentellen (Lex ecclesiastica), sondern in einem inneren wesentlichen Momenten, im Materialobjekt. Die unmittelbare Folge dessen ist, daß der Unterschied zwischen beiden kein spezifischer, sondern thomistisch gesprochen, ein rein individueller ist. Mit anderen Worten: Feierliche und einfache Gelübde sind materiell und individuell verschiedene Gelübde, jedoch innerhalb ein und derselben Species. Es würde uns zu weit führen, wollten wir uns des Näheren darüber verbreiten. Wir möchten hier nur zum weiteren Nachstudium auf den ausgezeichneten Artikel ebendesselben Verfassers im Commerzischen Jahrbuch 1907 XXII. Bd., 1. Heft, S. 55 ff. verweisen, in welchem die Ansicht des heiligen Thomas

gegenüber der Suarezischen mit höchst plausiblen Gründen dargetan wird. Das Resultat des Verfassers in der Frage nach der Dispensationsgewalt des Papstes soll noch kurz gestreift werden. P. Brümmers spricht nach dem Vorgange des heiligen Thomas dem Papste einfachin das Recht ab, vom feierlichen Gelübde als solchem d. i. in seinem substantiellen Bestande zu dispensieren. Wenn deszen ungeachtet von der Dispensationsgewalt des Papstes in Theorie und Praxis die Rede ist, so kann dieselbe nur das Recht der Erhebung von Verpflichtungen in sich schließen, in dem Falle nämlich, wo dem Gelübde die *materia congrua* fehlt. Es möchte scheinen, als ob mit dieser Auffassung die Praxis des römischen Stuhles unvereinbar wäre. Mit Unrecht; denn nachweisbar wird, wie Brümmers darstellt, jede Dispenserteilung von feierlichen Gelübden immer nur unter der Voraussetzung des eventuellen Wiederauflebens des Gelübdes, besser gesagt der Verpflichtungen des Gelübdes gegeben. Ein Beweis für den Fortbestand des Gelübdes. Ebenso wenig kann das Dispensationsrecht des Papstes hinsichtlich der einfachen Gelübde dagegen geltend gemacht werden; denn beim einfachen Gelübde handelt es sich nur um eine *promissio de futuro*, um die Leistung künftiger Handlungen, um die Hergabe von Früchten, beim feierlichen hingegen liegt eine *promissio de praesenti* vor, eine totale und augenblickliche Hingabe der Substanz mit all ihren Kräften und Fähigkeiten, bildlich gesprochen eine Hingabe des Baumes samt den Früchten. Das Binkulum, dem sich daher ein solcher Botant gefangen gibt, ist gleich dem der Ehe göttlichen Rechtes, sodaß sich selbst die Lösegewalt des Papstes zur Sprengung dieser Fessel als zu schwach erweisen würde. Dies einige Proben dieser höchst interessanten Ausführungen. — Einige Ungenauigkeiten und Mängel mögen im Interesse des Werkes noch angeführt werden. Qu. 3 pg. 8 ist dem Verfasser ein Irrtum unterlaufen. Die päpstliche Approbation der Congregatio Ss. Redemptoris stammt nicht erst von Pius IX. aus dem Jahre 1849, sondern bereits von Benedikt XIV. durch Breve vom 25. Februar 1749 her. Ebenso dünkt uns der Nachweis des Verfassers zu gunsten der Kommunikabilität des Privilegs „*Ordinari a quoque...*“ der Redemptoristen (Qu. 234, Ann. 1) nicht stichhaltig; denn ganz abgesehen von der juridischen Tragweite der Konstitution Benedikts XIV. „*Impositi nobis*“ vom 27. Februar 1747 gehört dieses Privileg unstreitig zur Klasse der *privilegia difficilis concessionis*, wenn nicht gar der *exorbitantia*. Die Prämonstratenser haben das gleiche Privileg! Einen klassischen Beleg hierfür bietet der im Jahre 1899 mißglückte Bewerbungsversuch der Salesianer. Cf. Acta S. Sed. Vol. 31, p. 721 sq. Uebrigens stützte sich das Privileg der Redemptoristen nicht, wie der Verfasser meint, auf die Konstitution Leos XII. „*Inter religiosas*“ (nicht *religiosos*), sondern auf das Dekret der Congregatio de propaganda fide vom 3. Oktober 1803. Cf. Acta S. Sed. loc. cit.

Wir möchten diese Besprechung nicht beschließen, ohne dem Manuale P. Brümmers die besten Empfehlungen auf seine Wege in die Öffentlichkeit, insbesonders in die Pflanzstätten des kirchlichen Rechtsstudiums mitzugeben.

Mautern, Steiermark. P. Hellmuth Herzsch C. Ss. R.

## 7) **Katholische Kirche und sittliche Persönlichkeit** von Dr.

Franz Sawicki, Professor am Klerikalseminar in Pölplin. Köln 1907. Verlag und Druck von Bachem. Kl. 8". S. 116. M 1.80 = K 2.16.

Der Verfasser, der erst im Vorjahr das Thema: „Wert und Würde der Persönlichkeit im Christentum“ behandelte, will mit vorliegender Publikation gleichsam eine Fortsetzung, resp. Ergänzung bieten. Zunächst bespricht Dr. Sawicki „Die Pflege der sittlichen Persönlichkeit in der Kirche — die Kirche als Lehrerin, Gnadenspenderin und Erzieherin“, — sodann findet „Das Opfer der sittlichen Persönlichkeit in der Kirche“ eine eingehende Würdigung. Bei dieser Gelegenheit widerlegt der Verfasser auch den Vorwurf der Heteronomie, Heterosoterie, der Neuerlichkeit der katholischen Sittlichkeit, sowie auch der Unterbindung der menschlichen Freiheit, Vorwürfe, die man namentlich gegenwärtig mit Vorliebe der Kirche macht.

Die Arbeit zeigt von genialer Auffassung des interessanten Themas und von großer Belesenheit des Autors. Gleichwohl dürfen einige Sätze wegen ihrer